

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) BGBl. Nr. 43/1979

### Inhaltsverzeichnis

§ 1. bis § 35. ...

§ 1. und § 2 ...

### Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2a. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, **Frauen und Männer** gleichermaßen.

§ 3. bis § 11 ...

### Beschwerderecht

§ 12. (1) ...

**(2) Die Mittel zur Ausübung des Beschwerderechtes sind die ordentliche und die außerordentliche Beschwerde. Die ordentliche Beschwerde ist an den zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten, die außerordentliche Beschwerde an die beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtete Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommision) zu richten.**

(3) und (4) ...

(5) Beschwerden sind ohne Verzögerung zu erledigen, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen. Bei ordentlichen Beschwerden beginnt diese Frist am Tag der Einbringung, bei außerordentlichen Beschwerden am Tag, an dem die

### Vorgeschlagene Fassung

#### Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) BGBl. Nr. 43/1979

### Inhaltsverzeichnis

§ 1. bis § 35. ...

§ 1. und § 2 ...

### Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2a. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, **alle Geschlechter** gleichermaßen.

§ 3. bis § 11 ...

### Beschwerderecht

§ 12. (1) ...

**(2) Die Mittel zur Ausübung des Beschwerderechtes sind die ordentliche und die außerordentliche Beschwerde. Die ordentliche Beschwerde ist an den zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten, die außerordentliche Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommision zu richten.**

(3) und (4) ...

(5) Beschwerden sind ohne Verzögerung zu erledigen, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen. Bei ordentlichen Beschwerden beginnt diese Frist am Tag der Einbringung, bei außerordentlichen Beschwerden am Tag, an dem die

**Geltende Fassung**

Empfehlung der **Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten** beim Bundesministerium für Landesverteidigung einlangt. Die Erledigung hat

1. bis 3. ...

zu umfassen.

(6) ...

§ 13. ...

**Außerordentliche Beschwerde**

§ 14. (1) Die außerordentliche Beschwerde kann

1. bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, oder
2. unmittelbar bei der **beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichteten Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten**

eingebraucht werden.

(2) Eine nach Abs. 1 Z 1 eingebrachte außerordentliche Beschwerde bzw. die Niederschrift über eine solche Beschwerde ist ohne Stellungnahme und Zwischenerledigung unverzüglich unter Ausschluß des Dienstweges an die **Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten** weiterzuleiten.

(3) Die außerordentliche Beschwerde ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erledigen (§ 12 Abs. 5). Liegt eine Empfehlung der **Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten** vor, so ist auf diese Bedacht zu nehmen.

§ 15. bis § 21. ...

**Wachdienst**

§ 22. (1) Der Wachdienst als Dienst zum Schutz und zur Sicherung bestimmter Personen und Sachen auf Grund eines Wachauftrages ist von Soldaten als Wachkommandanten oder Posten oder Streifen oder Bedeckungen oder Wachbereitschaften zu versehen (Wachen). Soweit Soldaten vom Tag oder **Militärstreifen** Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen wahrzunehmen haben, gelten sie ebenfalls als Wachen. Auf diese Soldaten sind die Bestimmungen über den Wachdienst entsprechend ihrer jeweiligen Verwendung anzuwenden.

(2) bis (12) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Empfehlung der **Parlamentarischen Bundesheerkommision** beim Bundesministerium für Landesverteidigung einlangt. Die Erledigung hat

1. bis 3. ...

zu umfassen.

(6) ...

§ 13. ...

**Außerordentliche Beschwerde**

§ 14. (1) Die außerordentliche Beschwerde kann

1. bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, oder
2. unmittelbar bei der **Parlamentarischen Bundesheerkommision**

eingebraucht werden.

(2) Eine nach Abs. 1 Z 1 eingebrachte außerordentliche Beschwerde bzw. die Niederschrift über eine solche Beschwerde ist ohne Stellungnahme und Zwischenerledigung unverzüglich unter Ausschluß des Dienstweges an die **Parlamentarischen Bundesheerkommision** weiterzuleiten.

(3) Die außerordentliche Beschwerde ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erledigen (§ 12 Abs. 5). Liegt eine Empfehlung der **Parlamentarischen Bundesheerkommision** vor, so ist auf diese Bedacht zu nehmen.

§ 15. bis § 21. ...

**Wachdienst**

§ 22. (1) Der Wachdienst als Dienst zum Schutz und zur Sicherung bestimmter Personen und Sachen auf Grund eines Wachauftrages ist von Soldaten als Wachkommandanten oder Posten oder Streifen oder Bedeckungen oder Wachbereitschaften zu versehen (Wachen). Soweit Soldaten vom Tag oder **Angehörige der Militärpolizei** Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen wahrzunehmen haben, gelten sie ebenfalls als Wachen. Auf diese Soldaten sind die Bestimmungen über den Wachdienst entsprechend ihrer jeweiligen Verwendung anzuwenden.

(2) bis (12) ...

**Geltende Fassung**

§ 23. bis § 34. ...

**Schlußbestimmungen**

§ 35. (1) bis (3a) ...

(4) und (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 23. bis § 34. ...

**Schlußbestimmungen**

§ 35. (1) bis (3a) ...

*(3b) § 2a, § 12 Abs. 2 und 5, § 14 und § 22 Abs. 1, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

(4) und (5) ...